

Eitorf, den 16.10.2013

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

11.11.2013

Tagesordnungspunkt:

Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW

Hier:

Beschluss XIII/27/367 - 27. Sitzung des Rates am 01.07.2013 zu
Eintragung eines Bodendenkmals - Landwehr Lindscheid

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Eintragungsverfahren fortzuführen mit dem Ziel der Eintragung des Bodendenkmals „Landwehr Lindscheid“ in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf.

Begründung:

Der Bürgermeister beanstandet hiermit nach § 54 Abs. 2 GO NRW den Beschluss des Rates vom 01.07.2013, **Beschluss-Nr. XIII/27/367**.

Auszug aus der GO NRW:

§ 54 Abs. 2 - Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Zur Begründung wird unter anderem verwiesen auf die

- **Vorlage XIII/0814/V,**

die in den Sitzungen des

- **Ausschusses für Bauen und Verkehr am**
 - o 22.01.2013 (ohne Beschluss) und
 - o 04.06.2013 (Beschluss-Nr. XIII/16/149)
- **Rates**
 - o 01.07.2013 (Beschluss-Nr. XIII/27/367)

vorberaten bzw. beschlossen wurde.

Der Landschaftsverband Rheinland, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, wurde mit Schreiben vom 06.08.2013 darüber informiert, dass der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 01.07.2013 beschlossen hat, „... das Verwaltungsverfahren zur Eintragung des Denkmals „Landwehr Lindscheid“ nicht einzuleiten.“

Mit Schreiben vom 05.09.2013 (**Anlage 1**) weist das Bodendenkmalamt darauf hin, dass der Beschluss rechtswidrig ist. In seiner Begründung führt er aus, dass es sich bei dem Landwehr Lindscheid zweifelsfrei um ein Bodendenkmal handelt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 sind Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Der Gemeinde bleibt, wenn es sich zweifelsfrei um ein Denkmal handelt, kein Ermessensspielraum.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Beschluss zu fassen, das Eintragungsverfahren fortzuführen mit dem Ziel der Eintragung des Bodendenkmals „Landwehr Lindscheid“ in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf.

Anlage(n)

Anlage 1 - Schreiben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vom 05.09.2013